

Stellungnahme

Ansprechpartner
Thomas Kunde
Dr. Sabine Wrede
Vera Szymansky

Reinhardtstraße 14
10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30 28041-505
Telefax: +49 (0)30 28041-405
E - Mail: kunde@bgw.de
Internet: www.bgw.de

13.10.2005

zur steuerlichen Behandlung der Abwasserentsorgung in Deutschland

- Kurzfassung -

Der BGW begrüßt den Prüfauftrag des Deutschen Bundestages vom 21.03.2002 (Plenarprotokoll Nr. 14/227), welche positiven und negativen Folgen von der Einführung eines einheitlichen ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung zu erwarten sind. Eine steuerliche Gleichbehandlung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung ermöglicht Synergieeffekte im technischen und betriebswirtschaftlichen Bereich und eröffnet die Chance für die Schließung der regionalen Wasserkreisläufe. Zudem würde sich die Einführung einer Steuerpflicht für die Abwasserentsorgung positiv auf das Investitionsverhalten der Abwasserentsorgungsunternehmen auswirken und die Konjunktur könnte ohne Zusatzbelastungen für Staat und Bürger gefördert werden. Insofern bildet die Steuerangleichung einen zentralen Kern der Modernisierung der deutschen Wasserwirtschaft.

Der BGW begrüßt ebenfalls den Bericht der Unterarbeitsgruppe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Prüfung der positiven und negativen Folgen einer Steuerpflicht der Abwasserentsorgung. Dieser Bericht bestätigt die Auffassung des BGW, dass bei einem verminderten Umsatzsteuersatz von 7 % unter Ausnutzung von Synergien und anderen Effekten, wie z. B. der Möglichkeit des steuerlichen Querverbundes, nahezu eine Gebührenneutralität erreicht werden kann.

Unter Betrachtung der steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland und in der EU wird die bisherige steuerliche Einordnung der Abwasserentsorgung als Hoheitsbetrieb wohl kaum länger haltbar sein.

Es gilt nun diesen Änderungsprozess konstruktiv zu gestalten, um Mehrbelastungen für Staat und Bürger zu verhindern.

Der BGW schlägt daher eine Änderung der steuerlichen Behandlung der Abwasserentsorgung vor, die unter **folgenden Prämissen** diesen Anforderungen gerecht wird:

- **Die Steuerpflicht der Abwasserentsorgung muss so gestaltet sein, dass bei einer steuerlichen Gleichstellung von Trinkwasser und Abwasser und durch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs sowie ggf. durch eine zeitweise Optionslösung insgesamt Mehrbelastungen für den Verbraucher vermieden werden.**

- **Umsatzsteuerlich sollten die Abwasserentsorgung und die Trinkwasserversorgung gleichbehandelt werden und einheitlich einem ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 % unterliegen. Dadurch können Mehrbelastungen für den Bürger vermieden werden.**
- **Zur Vermeidung von ungleichen Anfangsbelastungen - die aus unterschiedlicher Investitionsintensität in der Vergangenheit resultieren könnten - wäre zudem die Schaffung einer so genannten „Optionslösung“ sinnvoll. In einem solchen Optionsmodell könnten die Abwasserentsorger für einen bestimmten befristeten Zeitraum entscheiden, dass für sie die Steuerpflicht noch nicht zur Anwendung kommt.**
- **Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die die Abwasserentsorgung durchführen, sollten zukünftig steuerlich als Betriebe gewerblicher Art gelten. Auch die Abwasserentsorgung leistet eine mit den übrigen Versorgungstätigkeiten vergleichbare Aufgabe, nämlich die der Grundversorgung der Bevölkerung. Deshalb sollte die Abwasserentsorgung in den steuerlichen Querverbund einbezogen werden können; dadurch würden sich vielfältige kostendämpfende Synergiepotentiale ergeben.**

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen in der EU und in Deutschland zwangsläufig zu einer Steuerpflicht der Abwasserentsorgung führen werden. Diese Tendenzen lassen sich auch aus den Aktivitäten des BMF herleiten, das seit mehr als einem Jahr die Besteuerung der öffentlichen Hand intensiv in Arbeitsgruppen prüft. Ohne Einbeziehung der Vorschläge des BGW würde dies einen Umsatzsteuersatz von 16 % für die Abwasserentsorgung bedeuten.

Zum jetzigen Zeitpunkt hat die Politik noch entsprechende Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit. Sie kann den Regelsteuersatz von derzeit 16 % und damit verbundene erhebliche Mehrbelastungen für die Bürger verhindern. Die Bundespolitik kann die Besteuerung von Abwasser konstruktiv und ohne Mehrbelastungen durch Einführung des verminderten Steuersatzes mit gleichzeitiger Optionslösung gestalten.